



An die

Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern in Kindertagesbe-
treuung und Kindertagespflege in der Stadt Krefeld

| Ihr Schreiben

| Mein Zeichen
51/1

| Datum
16. März 2020

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Sorgeberechtigte,

die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat die Schließung von Kindertageseinrich-
tungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und
Kinderbetreuungen in besonderen Fällen (Brückenkurse) bis zum Ende der Osterferien
angeordnet. Mit dieser Präventionsmaßnahme soll die Ausbreitung des neuartigen
Corona-Virus entgegen gewirkt bzw. verlangsamt werden.

**Somit gilt für alle diese Einrichtungen ab Montag, 16. März 2020, bis (zunächst) Sonn-
tag, den 19. April 2020, ein Betretungsverbot für Kinder, Eltern und Beschäftigte.**

Grundsätzlich gilt damit für alle Eltern/Sorgeberechtigte, dass diese die Kinderbetreuung
im Rahmen ihrer Elternverantwortung selber sicherstellen müssen!

Zur Sicherstellung einer Übergangszeit, die es Ihnen ermöglicht, sich auf die Folgen der
Schließungen einzustellen, werden für den Zeitraum 16.03 bis zum Ablauf des
17.03.2020 Notfallbetreuungsangebote im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten in den
o.a. Einrichtungen und der Kindertagespflege für Kinder, deren Eltern für diese beiden Ta-
ge noch keine eigene Notfallbetreuung organisieren konnten, vorgehalten. Es handelt sich
aber ausschließlich um eine Notfallbetreuung!

Ab Mittwoch, 18.03.2020 werden dann nur noch Kinder in den Fällen betreut,

- in den beide Eltern oder Alleinerziehende nachweislich in einem Beruf arbeiten, der zu
der kritischen Infrastruktur (Schlüsselperson) im Sinne der Vorgaben des Ministeriums
für Kinder, Familie, Frauen und Integration (MKFFI) arbeiten **und**

- über keine Notfallbetreuungsmöglichkeit verfügen.

Alle anderen Kinder dürfen dann – aufgrund des Betretungsverbot - , das die Landesregierung ausgesprochen hat, nicht mehr betreut werden!

Für die Inanspruchnahme einer solchen Notfallbetreuung besprechen Sie bitte mit dem Personal in Ihrer Kindertagesbetreuung den Betreuungsbedarf der nächsten Wochen.

Dazu ist eine Arbeitgeberbescheinigung jedes Erziehungsberechtigten bzw. jeder Betreuungsperson über die Unabkömmlichkeit am Arbeitsplatz vorzulegen.

Diese Bescheinigung erhalten Sie von Ihrer Kita Leitung bzw. Tagespflegeperson. Sie finden diese Bescheinigung auch unter <https://www.mkffi.nrw/>.

Bitte sorgen Sie dafür, dass die ausgefüllte und unterschriebene Bescheinigung bis Mittwochmorgen, 18.03.2020, in der Kita bzw. der Tagespflegestelle vorliegt.

Des weiteren müssen Sie bestätigen, dass

1. Ihr Kind/Ihre Kinder

- keine Krankheitssymptome aufweisen, ggfs. gilt die Einschätzung der Kita Leitung bzw. deren Stellvertretung, und
- wissentlich nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen, es sei denn, dass seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und die Kinder keine Krankheitssymptome aufweisen oder
- sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) aktuell als Risikogebiet ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und die Kinder keine Krankheitssymptome zeigen (vgl. Allgemeinverfügung vom 06.03.2020)

und

2. Sie keine Möglichkeiten des Homeoffice, mobilen Arbeitens bzw. eine Änderung der Arbeitszeiten oder die Nutzung eines Eltern-Kind-Büros nutzen können.

Die Punkte zu 1. und 2. bestätigen Sie über die Elternerklärung, die Sie über Ihre Kita-Leitung oder über die Internetseite der Stadt Krefeld (www.krefeld.de) erhalten.

Wer zu den sog. Schlüsselpersonen zählt, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen (KRITIS) beschrieben. Diese Leitlinie ist als Anlage beigefügt.

Bitte verfolgen Sie dazu auch die Veröffentlichungen auf www.krefeld.de.

Für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogische Tagesstätten bedeutet dies, dass die Kinder, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind, in der Kindertageseinrichtung betreut werden, die sie gewöhnlich besuchen. Es werden also keine speziellen Notfalleinrichtungen zur Verfügung gestellt, sondern jede Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte haben eine entsprechende Notbetreuung sicher zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass jede Tagespflegestelle für sich selbst entscheidet, ob diese Ihr Kind / Ihre Kinder betreut, und dass für „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen (Brückenkurse)“ keine Notfallbetreuung möglich ist.

Einrichtungen, die aus Infektionsschutzgründen geschlossen werden, bleiben von den obigen Ausführungen unberührt. In ihnen kann auch keine Notfallbetreuung angeboten werden. Die hierzu betreffenden Maßnahmen werden durch den Fachbereich Gesundheit vorgegeben.

Sobald weitere Informationen vorliegen, geben wir diese über die Einrichtungsleitungen sofort an Sie weiter und stellen diese auf unserer Internetseite ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihr Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung

2. Wvl.